

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

071

Gesetz: ZPO § 512 a; Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht

Leitsatz: Die Rüge der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts ist in der Berufungsinstanz nicht zu beachten, falls statt des angerufenen ein anderes deutsches Arbeitsgericht örtlich und damit international zuständig ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 13/71

Urteil des BAG vom 18. Juni 1971

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(6) Sa 19/70 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Juni 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

071

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Röglin für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - (6) Sa 19/70 -, zugestellt am 25. November 1970, durch Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu 1) und durch streitiges Urteil gegen die Beklagte zu 2) aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Schauspieler.

Die Beklagte zu 1) ist ein Tournee-Theaterunternehmen in der Rechtsform einer Stiftung schweizerischen Rechts mit dem Sitz in V.../Liechtenstein. Der im Handelsregister eingetragene Firmenname der Beklagten zu 1) lautet: "D

". Unter diesem Namen hat sie auch mindestens bis Sommer 1968 Theatertourneen veranstaltet.

Die Beklagte zu 2) ist eine schweizerische Aktiengesellschaft, die ebenfalls ein Tournee-Theater mit dem Namen "D" betreibt und ihren Sitz in Z... hat. Einzelzeichnungsberechtigter Präsident des Verwaltungsrates ist Herr W... D... Die Beklagte zu 2) bezeichnet sich selbst als einzig legitimierte Nachfolgerin der Beklagten zu 1) im Rahmen der von dieser abgeschlossenen Tourneeverträge. Beide Rechtspersönlichkeiten bestehen weiter. Es ist unstreitig, daß beide Beklagten das Tournee-Theater "D" niemals nebeneinander betrieben haben, sondern die Beklagte zu 2) das Unternehmen der Beklagten zu 1) fortgesetzt hat.

Im August 1968 befand sich der Kläger mit seiner Familie in Urlaub auf Sylt. Dort erhielt er am 22. August von der Sekretärin des Herrn D..., Frau D..., einen Anruf aus Bregenz. Es wurde über seine Mitwirkung bei einer vorgesehenen Tournee mit dem Stück "M..." gesprochen. Nach einem weiteren Telefonat mit Frau D... setzte sich der Kläger mit dem Regisseur des Stückes, Herrn H... B..., in München in Verbindung, um mit ihm detaillierte Absprachen über den Probenbeginn zu treffen. Schon am nächsten Morgen ging dem Kläger das Textbuch per Eilpost aus München zu; er sagte an demselben Tag ein anderweitiges Angebot ab. Am Abend dieses Tages erhielt er von Herrn D... selbst ein Telegramm folgenden Inhalts:

"Auf Ihre Bereitwilligkeit einzuspringen müssen wir leider verzichten, da Ihr spätes Eintreffen eine Premierenverschiebung bedingen würde, was aus kontraktlichen Gründen unmöglich ist. Mit Dank ..."



Die Tournee wurde ohne Mitwirkung des Klägers durchgeführt. Sie gastierte vom 17. bis 25. September 1968 in München. Die Gastspiele wurden abgesehen von Chur/Schweiz nur in deutschen Städten, jedoch nicht in Berlin veranstaltet.

Mit der beim Arbeitsgericht Berlin erhobenen Klage nimmt der Kläger die Beklagten wegen der Gage aus dem nach seiner Ansicht fest abgeschlossenen Anstellungsvertrag in Anspruch. Er hat beantragt, beide Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 60.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Die Beklagten haben in beiden Vorinstanzen die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Berlin gerügt. Ihrer Auffassung nach muß der Kläger den streitigen Anspruch vor den ausländischen Gerichten verfolgen, die für den jeweiligen Sitz der beklagten Parteien örtlich zuständig sind.

Das Arbeitsgericht Berlin hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil abgeändert und die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die deutschen Gerichte nach deutschem internationalem Privatrecht zur Entscheidung dieses Rechtsstreits national nicht zuständig seien.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Hilfsweise hat er beantragt, die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht München zu verweisen.

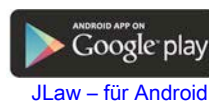
Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache, da das Landesarbeitsgericht die örtliche und damit die internationale Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts zu Unrecht verneint hat. Diese Entscheidung war, da die Revision zulässig ist, gegenüber der säumigen Beklagten zu 1) durch Versäumnisurteil zu treffen.



1. Zu diesem Ergebnis gelangt man zunächst, wenn man dem Landesarbeitsgericht die Befugnis abspricht, die in der ersten Instanz bejehte örtliche Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts nachzuprüfen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß dem Berufungsgericht auf Grund des § 512 a ZPO eine solche Nachprüfungsbefugnis auch in Streitsachen mit Auslandsbeziehungen fehlt, also auch dann, wenn von der Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit die internationale Zuständigkeit abhängt, d.h. die Grenzziehung zwischen der Zuständigkeit deutscher Gerichte und der Zuständigkeit ausländischer Gerichte (RGZ 126, 196 ff.; 150, 265 ff.; BAG AP Nr. 4 zu Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht).

2. Nicht anders ist das Ergebnis dann, wenn man mit dem Landesarbeitsgericht in Streitsachen mit Auslandsbeziehungen die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durch das Berufungsgericht zuläßt, wie dies neuerdings der Bundesgerichtshof, Großer Senat für Zivilsachen, entschieden hat (BGHZ 44, 46 = AP Nr. 3 zu § 512 a ZPO). Bei einer solchen Nachprüfung bleibt die Zielrichtung der Rüge der örtlichen Zuständigkeit zu beachten. Wird diese Rüge, wie im vorliegenden Falle von beiden Beklagten, mit dem Ziel erhoben, allein die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu leugnen und wäre sie demgemäß auch vor jedem anderen vom Kläger angerufenen deutschen Gericht erhoben worden, so kann es nicht genügen, wenn das Gericht höherer Instanz allein im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit des angerufenen erstinstanzlichen Gerichts die Zuständigkeit deutscher Gerichte überprüft. In einem solchen Falle ist der eigentliche Streitpunkt nicht der, ob dieses oder jenes deutsche erstinstanzliche Gericht zur Entscheidung örtlich zuständig ist, sondern allein der, ob überhaupt die Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist. Dieser Streit wird lediglich formal nach den prozessualen Vorschriften ausgetragen, die für die Geltendmachung der Rüge der örtlichen Zuständigkeit gelten. Denn die ZPO regelt die internationale Zuständigkeit



der deutschen Gerichte nicht als selbständige Prozeßvoraussetzung, sondern nur mittelbar durch stillschweigende Verweisung auf die Vorschriften auf den Gerichtsstand; sofern ein deutscher Gerichtsstand besteht, ist damit auch die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit gegenüber dem Ausland zulässig (BGH, aaO, unter Nr. 2). Wenn demnach auch nach deutschem Prozeßrecht die Rüge der fehlenden internationalen Zuständigkeit durch Rüge der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu verfolgen ist, sind internationale Zuständigkeit und örtliche Zuständigkeit begrifflich zu unterscheiden und sind daher ggf. als Streitpunkte auseinanderzuhalten.

Es mag nun mit der oben erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs als statthaft angesehen werden, den Streit über die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht bereits in der ersten Instanz abzuschließen, sondern eine Nachprüfung der in erster Instanz hierzu ergangenen Entscheidung über die durch § 512 a ZPO gezogenen Grenzen hinaus auch noch in höherer Instanz zuzulassen. Hierfür mögen gute Gründe sprechen, wie sie vom Bundesgerichtshof im einzelnen dargelegt worden sind, vor allem der, daß das natürliche Interesse jedes Staatsangehörigen, einen Streitfall von einem Heimatgericht entscheiden zu lassen, ungleich gewichtiger sei als das Interesse eines Beklagten, der einen Rechtsstreit statt von dem einen durch ein anderes gleichgeordnetes Gericht seines Heimatstaates entschieden sehen möchte.

Ein solches gewichtiges Interesse kann aber die Nachprüfung der bejahten Zuständigkeit in höherer Instanz nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß die Prüfung sich zugleich auf die Frage erstreckt, ob nicht jedenfalls die internationale Zuständigkeit eines anderen gleichgeordneten statt des angerufenen Gerichts gegeben ist. Ist dies zu bejahen, so kann die beklagte Seite nämlich ihr Ziel, den Rechtsstreit durch ein Gericht ihres Heimatlandes entscheiden zu lassen, letztlich nicht erreichen. Die Rüge der



fehlenden deutschen internationalen Zuständigkeit geht fehl, wenn zwar nicht das von der klagenden Seite angerufene, jedoch ein anderes gleichgeordnetes Gericht örtlich und damit auch international zuständig ist. Es würde dem Zweck des § 512 a ZPO, nämlich das Verfahren zu beschleunigen (BGH, aaO, Nr. 3), widersprechen, die klagende Seite in einem solchen Falle zu zwingen, das Verfahren vor dem örtlich und damit auch international zuständigen Gericht in erster Instanz neu zu beginnen; dies ist auch nicht der Sinn der Rüge der fehlenden deutschen internationalen Zuständigkeit, die nicht auf die Verweisung der Rechtssache an ein anderes deutsches erstinstanzliches Gericht hinzielt, sondern auf die Abweisung der Klage.

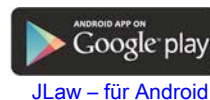
Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht mit an sich beachtenswerten Gründen die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts verneint. Der Senat sieht jedoch von einer näheren Nachprüfung des Standpunktes des Landesarbeitsgerichts ab, denn der unstreitige Sachverhalt ergibt zweifelsfrei, daß der Kläger jedenfalls beim Arbeitsgericht München die vorliegende Klage hätte geltend machen können, ohne daß ihm dort die Rüge der örtlichen Zuständigkeit und damit auch der fehlenden internationalen Zuständigkeit mit Erfolg hätte entgegengehalten werden können.

In München ist nämlich der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 ZPO gegeben, der u.a. für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages bzw. auf Erfüllung eines solchen gegeben ist. Der Erfüllungsort der eingeklagten Verbindlichkeit ist hier nach § 269 BGB zu bestimmen. Diese Bestimmung ist hier anzuwenden, weil das streitige Rechtsverhältnis mit dem Landesarbeitsgericht nach den Vorschriften des deutschen materiellen Rechts zu beurteilen ist. Das Dienstverhältnis der Parteien sollte seinen Schwerpunkt eindeutig in Deutschland haben, wo nach dem Tourneepplan mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Vorführungen stattge-



funden haben; auch die Vorbereitungen der Tournee sind nach dem unstreitigen Sachverhalt sämtlich in Deutschland, nämlich in München, abgewickelt worden. Damit ist nach anerkannten Grundsätzen (BAG 16, 204 = AP Nr. 9 Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht) von der Anwendbarkeit deutschen materiellen Rechts auf das streitige Arbeitsrecht auszugehen; hiergegen haben sich die Beklagten auch nicht gewandt.

Nach § 269 Abs. 1 und 2 BGB bestimmt sich der Leistungsort in erster Linie nach dem Parteiwillen und bei fehlender Parteibestimmung aus den gegebenen Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses; läßt sich danach kein Leistungsort bestimmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte (Absatz 1) bzw. wo sich seine gewerbliche Niederlassung befand (Absatz 2). Hier fehlt es an einer ausdrücklichen Wahl des Leistungsortes durch die Parteien, jedoch sprechen die Gesamtumstände weit aus überwiegend für München als Leistungsort. In München sind nämlich die meisten und vor allem die für das Gelingen der Theatertournee wichtigsten Arbeiten der teilnehmenden Schauspieler erbracht worden. München war der Ort, an dem die gesamte Proben- und Regisseurarbeit geleistet wurde; von München aus wurde demgemäß dem Kläger auch das Probenbuch zugesandt. Hinzu kommt, daß nach dem Tourneepplan die Tournee in München startete und dort die relativ meisten Aufführungen, nämlich neun, in der Zeit vom 17. bis 25. September 1968, stattgefunden haben. Damit tritt München in vieler Hinsicht deutlich aus dem Kreis der sonstigen Orte heraus, durch die sich die Tournee bewegt hat, und erscheint gerade im Hinblick auf die dort geleistete erhebliche Vorbereitungsarbeit als der selbständige Mittelpunkt der vorgesehenen Tournee, an dem die reisende Gruppe sich bei irgendwelchen Zwischenfällen oder etwa weiteren notwendigen Vorbereitungsarbeiten wieder zusammengefunden hätte. Danach sprechen aber die Gesamtumstände für München als den Ort, an dem die Ansprüche der an der Tournee teilnehmenden Schau-



spieler jedenfalls dann zu erfüllen waren, wenn das Honorar nicht alltäglich gezahlt wurde; denn Dienste sind in der Regel an der Arbeitsstätte zu vergüten, sofern dieser eine gewisse Selbständigkeit zukommt (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 287; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, S. 364 unter Nr. 4).

Nach den oben dargelegten Rechtsgrundsätzen durfte damit das Landesarbeitsgericht die Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts nicht ablehnen, auch wenn man die Nachprüfung der bejahenden Entscheidung des Arbeitsgerichts zuläßt. Auch bei dieser Annahme war somit das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Zurückverweisung der Sache auszusprechen.

3. Der Senat hat, wie die Ausführungen unter Nr. 2 und 3 zeigen, offen gelassen, ob das Landesarbeitsgericht an die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit gebunden war oder ob es die Rüge der deutschen internationalen Zuständigkeit selbständig überprüfen durfte. Das Ergebnis ist, wie immer man sich entscheidet, dasselbe, nämlich, daß der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur sachlichen Verhandlung der Klage zurückzuverweisen ist. Damit ist der Senat weder i. S. des § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG von dem unter Nr. 1 angeführten Urteil des Ersten Senats abgewichen, der von der ausnahmslosen Geltung des § 512 a ZPO ausgeht, noch im Sinn des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 661) von der unter Nr. 2 bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Im Falle einer Alternativbegründung läßt sich nicht eindeutig feststellen, welche Begründung letztlich durchgreift.

4. Auf die Rüge der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da die Beklagten diese Rüge im dritten Rechtszuge nicht wiederholt haben (BAG AP Nr. 14 zu § 528 ZPO).

Senatspräsident Dr. Schröder
befindet sich in Urlaub

Dr. Auffarth

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Schneider

Röglin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)